

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)
der



HiCo-ICS GMBH
Landesgericht (LG) Eisenstadt Firmenbuch „FN161.958z“

7000 EISENSTADT, THOMAS ALVA-EDISON STRASSE 2, TECHLAB
im Folgenden kurz mit "HiCo-ICS" bezeichnet

1	Anwendungsbereich 1	9	Haftung 2
2	Angebot und Vertragsabschluss 1	10	Aufrechnung 2
3	Preise 1	11	Abtretung 2
4	Lieferung 1	12	Loyalität 2
5	Zahlungsbedingungen 2	13	Produkthaftung 2
6	Eigentumsvorbehalt 2	14	Gerichtsstand und anwendbares Recht 3
7	Abnahme 2	15	Schlussbestimmungen 3
8	Gewährleistung 2			

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese AGB gelten für sämtliche Verträge, die HiCo-ICS GmbH als Werkunternehmerin oder als Verkäuferin abschließt.
1.2 HiCo-ICS GmbH wird im Folgenden kurz mit "HiCo-ICS", der Vertragspartner kurz mit "VP" bezeichnet.

2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Soweit im Angebot von HiCo-ICS nichts anderes bestimmt ist, sind Angebote von HiCo-ICS freibleibend.
2.2 Der Vertrag kommt nur zustande, wenn er auf Seiten HiCo-ICS firmenmäßig, d.h. durch den oder die laut Firmenbuch nach außen vertretungsbefugten Personen gezeichnet ist.
2.3 Mündlich vereinbarte Änderungen sind nicht zulässig. Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie von HiCo-ICS schriftlich (postalisch oder per Telefax firmenmäßig gezeichnet, nicht jedoch per E-mail) bestätigt worden sind.
2.4 Geschäftsbedingungen des VP werden ausdrücklich ausgeschlossen.

3 Preise

- 3.1 Preisangaben erfolgen netto. Eine allenfalls in Rechnung zu stellende Umsatzsteuer ist den Preisen hinzuzurechnen. Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Preisangabe in der Währung Euro.
3.2 Für den Fall, dass ein Dauerschuldverhältnis (Rahmenverträge, etc.) vorliegt, wird Wertbeständigkeit des Entgelts vereinbart. Das Entgelt bleibt bis zum 31.12. des dem Vertragsabschluss nachfolgenden Kalenderjahres unverändert. Als Grundlage für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2000 oder ein an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertanpassung ist der Monat des Vertragsabschlusses. Die Wertanpassung wird zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres vorgenommen. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Bei Überschreiten der Bandbreite von 5% wird jedoch die gesamte Änderung berücksichtigt. Die Bandbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen. Die Indexanpassung kann von HiCo-ICS rückwirkend geltend gemacht werden.

4 Lieferung

- 4.1 Sofern nicht ausdrücklich anderes schriftlich im Vertrag vereinbart ist, ist Erfüllungsort der Sitz von HiCo-ICS in 7000 Eisenstadt. Im Falle der Versendung geht die Gefahr mit der Übergabe an den Transporteur auf den VP über.
4.2 HiCo-ICS ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.
4.3 Angekündigte Liefer- und Leistungstermine gelten, wenn kein Fixgeschäft vereinbart worden ist, als bloß annähernd geschätzt und sind unverbindlich.
4.4 Der VP ist verpflichtet, alle zur Einhaltung der Termine notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig zur Verfügung zu stellen und seiner Mitwirkungspflicht im erforderlichen Ausmaß nachzukommen.
4.5 Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen des VP entstehen, sind von HiCo-ICS nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug durch HiCo-ICS führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der VP.
4.6 Sollte sich herausstellen, dass die Lieferung aus tatsächlichen oder juristischen Gründen unmöglich ist oder wird, ist HiCo-ICS verpflichtet, dies dem VP sofort anzuzeigen. Ändert der VP die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass die Lieferung möglich wird, kann HiCo-ICS die Lieferung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Lieferung die Folge eines Versäumnisses des VP, ist HiCo-ICS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit von HiCo-ICS angefallenen (eigenen und fremden) Aufwendungen und Kosten sowie der entgangene Gewinn sind dies falls vom VP zu ersetzen.
4.7 Betriebs- und Verkehrsstörungen, nicht ordnungsgemäße Lieferung von Unterlieferanten, höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre von HiCo-ICS oder dessen Unterlieferanten entbinden HiCo-ICS auch im Falle eines Fixgeschäftes von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit.

5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sofern nicht ausdrücklich anderes schriftlich im Vertrag vereinbart ist, ist HiCo-ICS berechtigt, bei Auftragserteilung eine Anzahlung von 30% zu verlangen.
- 5.2 HiCo-ICS ist berechtigt, Teillieferungen abzurechnen.
- 5.3 Zahlungen haben binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug und spesenfrei auf dem Konto von HiCo-ICS einzugehen. Sofern die Zahlungsbedingung mit "prompt" vereinbart ist, ist darunter der Zahlungseingang binnen 5 Tagen nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug und spesenfrei zu verstehen.
- 5.4 Der VP ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen, oder Bemängelungen zurückzuhalten.
- 5.5 Bei HiCo-ICS einlangende Zahlungen tilgen zuerst Zinseszinsen, die Zinsen und Nebenspesen, die vorprozessualen Kosten, wie Kosten eines beigezogenen Anwaltes und Inkassobüros, dann das aushaftende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld.
- 5.6 Bei Zahlungsverzug werden von HiCo-ICS Verzugszinsen gemäß § 352 UGB verrechnet.
- 5.7 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung durch HiCo-ICS. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt HiCo-ICS, ihre Leistungen einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom VP zu tragen.

6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Gelieferte Waren und erbrachte Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung uneingeschränktes Eigentum von HiCo-ICS.
- 6.2 Kommt der VP seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist HiCo-ICS jederzeit berechtigt, ihr Eigentum auf Kosten des VP zurückzuholen, zu dessen Herausgabe sich der VP verpflichtet.
- 6.3 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch HiCo-ICS stellt - sofern nicht ausdrücklich anders erklärt - keinen Vertragsrücktritt durch HiCo-ICS dar.

7 Abnahme

- 7.1 Der VP ist nicht berechtigt, die Abnahme der Leistung wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

8 Gewährleistung

- 8.1 Der VP ist zur unverzüglichen Untersuchung der erbrachten Leistung binnen 6 Werktagen auf Mängel und zur unverzüglichen schriftlichen (postalisch oder per Telefax firmenmäßig gezeichnet, nicht jedoch per E-mail) Mängelrüge binnen 4 Werktagen bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsrechte verpflichtet.
- 8.2 Der VP ist bei sonstigem Verlust seiner Gewährleistungsrechte (inklusive des Rechts auf einrede Weise Geltendmachung eines Mangels) verpflichtet, sein Recht auf Gewährleistung binnen 6 Monaten ab Übergabe der Leistung gerichtlich geltend zu machen. Die Frist beginnt auch dann zu laufen, wenn mit der Übergabe keine Abnahme verbunden ist.
- 8.3 HiCo-ICS ist berechtigt, sich bei Vorliegen einer Gattungsschuld von den Ansprüchen auf Aufhebung des Vertrages oder auf angemessene Preisminderung dadurch zu befreien, dass sie in angemessener Frist die mangelhafte Sache gegen eine mängelfreie austauscht.
- 8.4 HiCo-ICS ist berechtigt, sich von der Pflicht zur Gewährung einer angemessenen Preisminderung dadurch zu befreien, dass sie in angemessener Frist in einer für den VP zumutbaren Weise eine Verbesserung bewirkt oder das Fehlende nachträgt.
- 8.5 HiCo-ICS trifft keine Haftung für Aufwände und Kosten, die beim VP für das Auffinden von Mängeln oder im Zuge der Mängelbehebung entstanden sind.
- 8.6 Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels trifft den VP.

9 Haftung

- 9.1 HiCo-ICS haftet nur für Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung von HiCo-ICS ist auf den Betrag begrenzt, den der VP für die fraglichen Leistungen bezahlt hat. Bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen (Rahmenverträge, etc.) ist die Haftungshöchstgrenze mit dem einfachen Jahresbetrag begrenzt.
- 9.2 HiCo-ICS haftet nicht für den Verlust von Daten oder für mittelbare, indirekte oder Folgeschäden, insbesondere nicht für den entgangenen Gewinn.
- 9.3 Der VP ist nicht berechtigt, eigene bzw. von ihm veranlasste Aufwendungen im Zuge des Auffindens und/oder bei der Behebung von Mängeln und Schäden oder im Falle von Leistungsverzögerungen zu verrechnen.
- 9.4 Die Beweislast für das Vorliegen eines Schadens und des Verschuldens von HiCo-ICS liegt beim VP.

10 Aufrechnung

- 10.1 Eine Aufrechnung behaupteter Forderungen des VP gegen Ansprüche von HiCo-ICS ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des VP ist gerichtlich festgestellt oder von HiCo-ICS schriftlich (postalisch oder per Telefax firmenmäßig gezeichnet, nicht jedoch per E-mail) anerkannt worden.

11 Abtretung

- 11.1 Der VP ist nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

12 Loyalität

- 12.1 HiCo-ICS und der VP verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte oder als Werkunternehmer, von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 24 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstößende Vertragspartner ist verpflichtet, eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Pönale in der Höhe von zwei Jahresgehältern des Mitarbeiters zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt vorbehalten.

13 Produkthaftung

- 13.1 Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von HiCo-ICS verursacht und von HiCo-ICS zumindest krass grob fahrlässig verschuldet wurde.

14 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 14.1 Für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in A-7000 Eisenstadt als vereinbart.
- 14.2 Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.